

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/7/10 7Ob585/86, 6Ob671/87, 4Ob2142/96w, 7Ob235/06v, 8Ob89/16w, 5Ob60/21s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.1986

Norm

ABGB §1117

Rechtssatz

Die in § 1117 ABGB geregelte "außerordentliche Kündigung" muß sich auf einen der im Gesetz angegebenen Gründe stützen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 585/86

Entscheidungstext OGH 10.07.1986 7 Ob 585/86

Veröff: JBl 1987,180 = MietSlg XXXVIII/31 = SZ 59/127

- 6 Ob 671/87

Entscheidungstext OGH 26.11.1987 6 Ob 671/87

- 4 Ob 2142/96w

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Ob 2142/96w

- 7 Ob 235/06v

Entscheidungstext OGH 23.10.2006 7 Ob 235/06v

Auch; Beisatz: Dass die Bestandnehmerin der - rechtsirrigen - Auffassung war, auch schon aus einem anderen Grund zum Rücktritt vom Unternehmenspachtvertrag berechtigt gewesen zu sein und selbst nicht leistungsbereit war, kann nichts daran ändern, dass der (neuerliche) Wasserschaden, der die Bestandsache für längere Zeit zum bedungenen Gebrauch untauglich machte, einen wirksamen Rücktritt ermöglichte. (T1)

- 8 Ob 89/16w

Entscheidungstext OGH 22.02.2017 8 Ob 89/16w

Vgl auch; Beisatz: Die vorzeitige Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses ist nur das „äußerste Notventil“, sodass ein strenger Maßstab an die Qualität der dafür notwendigen wichtigen Gründe anzulegen ist. (T2)

- 5 Ob 60/21s

Entscheidungstext OGH 15.11.2021 5 Ob 60/21s

Vgl; nur Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0020907

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at